

**Gesetzentwurf**  
der Fraktion DIE LINKE.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

**A. Problem**

Nach § 42 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) kann der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss erteilen. Diese Ministererlaubnis wird den rasant zunehmenden Zusammenschlüssen von Unternehmen und der damit einhergehenden Macht einzelner Konzerne nicht länger gerecht.

**B. Lösung**

§ 42 ist zu streichen und durch einen Paragraphen zu ersetzen, der dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie die Möglichkeit eröffnet, vom Bundeskartellamt genehmigte Zusammenschlüsse zu untersagen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom

1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) wird wie folgt geändert:

§ 42 (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie kann einen vom Bundeskartellamt genehmigten Zusammenschluss untersagen, wenn er durch einen Zusammenschluss die marktwirtschaftliche Ordnung gefährdet sieht oder dies ein überragendes Interesse der Allgemeinheit rechtfertigt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2005

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## Begründung

In den vergangenen Jahren hat eine zunehmende Unternehmenskonzentration stattgefunden. Durch die damit einhergehende Wirtschaftsmacht einzelner Unternehmen ist der freie Wettbewerb als Grundpfeiler der marktwirtschaftlichen Ordnung gefährdet.

Dieser Entwicklung wird durch die Regelung des § 42 GWB Vorschub geleistet, mittels der der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie die Erlaubnis erhält, entgegen der Entscheidung der Regulierungsbehörde (Bundeskartellamt) die Genehmigung zu Zusammenschlüssen von Unternehmen zu erteilen.

Aktuelles Beispiel für diese Art der Machtkonzentration ist die geplante Übernahme des führenden deutschen TV-Unternehmens ProSiebenSat.1 Media AG durch die Axel Springer AG. Das Bundeskartellamt hat seine Ablehnung eines solchen Zusammenschlusses bekundet. Die endgültige Entscheidung über den geplanten Zusammenschluss will das Bundeskartellamt nach Eingang der Stellungnahme der beteiligten Unternehmen treffen. Der neue Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Michael Glos, hat bereits im Vorhinein nicht ausgeschlossen, bei einer endgültig ablehnenden Entscheidung des Bundeskartellamtes eine Ministererlaubnis nach § 42 GWB zu erteilen.

Ein weiteres Beispiel ist die Entwicklung im Streit zwischen dem Bundeskartellamt und dem Energieversorger E.ON Ruhrgas AG. Die Fusion E.ON/Ruhrgas war 2003 ebenfalls erst durch eine Ministererlaubnis zustande gekommen. Wobei der mit dieser Ministererlaubnis befasste ehemalige Bundesminister Müller, ebenso wie sein Staatssekretär Tacke, später bei dem begünstigten Unternehmen mit Führungsaufgaben bedacht wurde. Die dann abgeschlossenen Gaslieferverträge von E.ON Ruhrgas haben jetzt zu einer Abmahnung durch das Bundeskartellamt geführt. „Die in den Gaslieferverträgen von E.ON Ruhrgas enthaltenen Vereinbarungen mit Weiterverteilern verstoßen in ihrer Kombination von langfristigen Bezugsverpflichtungen und hohem Grad an tatsächlicher Bedarfsdeckung gegen europäisches und deutsches Kartellrecht“, wird der Chef der Kartellbehörde, Ulf Böge, in der Financial Times Deutschland vom 13. Dezember 2005 zitiert.

Die auf dem Weg der Ministererlaubnis mögliche Erringung einer Vormachtstellung einzelner Unternehmen ist vor dem Hintergrund des heutigen Wirtschaftsgefüges, das durch eine zunehmende Unternehmenskonzentration gekennzeichnet ist, zu verhindern, eine Neuregelung des § 42 GWB aus ordnungspolitischer Sicht erforderlich.

